



HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn Jörg Bergstedt,
Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen,

Antragstellers und
Beschwerdeführers,

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Tronje Döhmer,
Finkenstraße 3, 35641 Schöffengrund,

gegen

die Stadt Neu-Isenburg, vertreten durch den Bürgermeister,
Hugenottenallee 53, 63263 Neu-Isenburg,

Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin,

bevollmächtigt: Rechtsanwälte Klaus Haldenwang und Kollegen,
Wiesenu 2, 60323 Frankfurt am Main,

wegen Versammlungsrechts - hier: Zwischenverfügung -

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 2. Senat - durch

Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Thürmer,
Richterin am Hess. VGH Dr. Sens-Dieterich,
Richterin am VG Dr. Funk (abgeordnete Richterin)

am 24. November 2020 beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers vom 23.11.2020 gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 23.11.2020 wird im Wege der Zwischenverfügung der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen Ziffer 1 der Verfügung der Antragsgegnerin vom 20.11.2020 (Versammlung am 24.11.2020) abgelehnt.

I.

Der Antragsteller hat am 21. November 2020 beim Verwaltungsgericht Darmstadt Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 20. November 2020 erhoben, mit dem seine für den 24. November 2020, 11.00 Uhr, angemeldete Kundgebung auf der Fußgängerbrücke zum Luftbrückendenkmal in Verlängerung der Kirchschneise, Neu-Isenburg Zeppelinheim über die BAB A5 zur Anbringung von Transparenten in beiden Fahrtrichtungen am Brückengeländer unter Anordnung des Sofortvollzuges untersagt und die Entscheidung über die Anmeldung einer zweiten Veranstaltung am 8. Dezember 2020 zurückgestellt wurde, und zugleich um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht.

Das Verwaltungsgericht Darmstadt hat mit Tenorbeschluss vom 23. November 2020 (3 L 1927/20.DA) die Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt. Eine Begründung des Beschlusses des VG Darmstadt lag bis um 11.00 Uhr des 24. November 2020 noch nicht vor.

Mit Schriftsatz vom 23. November 2020 hat der Antragsteller Beschwerde eingelegt und sich zur Begründung auf den Inhalt seines beim Verwaltungsgericht Darmstadt eingereichten Schriftsatzes vom 21. November 2020 bezogen.

II.

Die vom Senat getroffene Zwischenentscheidung im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO, mit dem während des anhängigen Verfahrens eine Regelung für den Zeitraum zwischen Eingang der Beschwerde bei Gericht und der gerichtlichen Entscheidung über die Beschwerde getroffen wird, war zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG geboten.

Voraussetzung für den Erlass einer derartigen Zwischenentscheidung ist, dass die Entscheidungsreife für die „reguläre“ Beschwerdeentscheidung fehlt, die Beschwerde nicht offensichtlich aussichtslos erscheint und aus Gründen eines wirksamen vorläufigen Rechtsschutzes zwecks Vermeidung irreversibler Zustände bis zur endgültigen gerichtlichen Eilentscheidung nicht gewartet werden kann (Hess. VGH, Beschluss vom 7. Oktober 2014 - 8 B 1686 - juris Rn. 18 u.H.a. Schoch in Schoch/Schneider/Bier, Kommentar zur VwGO, Stand 2014, § 123 Rn. 1641; Dombert

in Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 6. Aufl. 2011, Rn. 296 f.).

Die Beschwerde ist nicht entscheidungsreif, weil bislang weder eine Begründung für den Tenorbeschluss vom 23. November 2020 noch eine Beschwerdebegründung und auch nur ein Teil der erstinstanzlichen Akten vorliegen.

Die Beschwerde erscheint auch nicht offensichtlich aussichtslos. Mit einer Entscheidung kann zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes hinsichtlich des gestellten Antrags auf die für den 23. November 2020, 11.00 Uhr angemeldete Kundgebung nicht bis zur endgültigen gerichtlichen Entscheidung über die Beschwerde gewartet werden.

Davon ausgehend, dass der Senat die Erfolgsaussichten der Beschwerde des Antragsstellers derzeit insgesamt als offen einschätzt, fällt die danach vorzunehmende Interessenabwägung auch unter Berücksichtigung der hohen Anforderungen, die an einen Eingriff in das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit zu stellen sind, zulasten des Antragstellers aus. Zur Überzeugung des Senates stehen der gewünschten Durchführung der Versammlung Gründe des Schutzes von Leben und Gesundheit der Verkehrsteilnehmer in Gestalt des Schutzguts der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A5 entgegen, denen nur durch eine Verlagerung des Versammlungsortes in ausreichendem Umfang Rechnung getragen werden kann.

Von Art. 8 Abs. 1 Grundgesetz - GG - wird das Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters einer Demonstration über Art und Inhalt der Veranstaltung, insbesondere auch über Ort, Streckenverlauf, Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung selbst zu bestimmen, gewährleistet (Hess. VGH, Beschluss vom 14. Juni 2013 - 2 B 1359/13 - juris Rn. 2 u.H.a. die ständige Rspr. des BverfG). Dieses Selbstbestimmungsrecht gilt allerdings nicht uneingeschränkt, sondern hat unter Umständen hinter kollidierende Rechte Dritter und gewichtige öffentliche Sicherheitsbelange zurücktreten. Der von dem Veranstalter gewünschten Durchführung der Versammlung können nicht durch Auflagen behebbare Hinderungsgründe entgegenstehen, die sich etwa aus der Größe der Versammlung, aus fehlenden Ausweichmöglichkeiten bei starker Beeinträchtigung anderer Verkehrsteilnehmer oder sonstiger Dritter oder aus dem gewählten Zeitpunkt und/oder der gewünschten Dauer der Veranstaltung ergeben können. Die Versammlungsbehörde darf dabei auch den Widmungszweck der für die Veranstaltung vorgesehenen öffentlichen Straße oder Fläche in Rechnung stellen. Während bei innerörtlichen Straßen und Plätzen, bei denen die Widmung die Nutzung zur Kommunikation und Informationsverbreitung einschließt, Einschränkungen oder gar ein

Verbot aus Gründen der Verkehrsbehinderung nur unter engen Voraussetzungen in Betracht kommen, darf den Verkehrsinteressen bei öffentlichen Straßen, die allein dem Straßenverkehr gewidmet sind, größere Bedeutung beigemessen werden, sodass das Interesse des Veranstalters und der Versammlungsteilnehmer an der (ungehinderten) Nutzung der Straße gegebenenfalls zurückzutreten hat (Hess. VGH, Beschluss vom 31. Juli 2008 - 6 B 1629/08 - m.w.N. auf die Lit.). Für Bundesautobahnen gilt dies in herausgehobener Weise, weil sie gemäß § 1 Abs. 3 FStrG nur für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind.

Besonderes Gewicht gewinnen die Verkehrsbelange bei der hier vom Veranstalter beabsichtigten Nutzung einer über eine Autobahn führenden Fußgängerbrücke unter Einbeziehung des Brückengeländers als Aufhängefläche von Transparenten im Zusammenhang mit einer Abseilaktion vom Brückengeländer.

In diesem Fall sind die besondere Bedeutung der Autobahnen für den Fernverkehr, die regelmäßig hohe Verkehrsdichte auf den Autobahnen und die auf nicht geschwindigkeitsbeschränkten Strecken möglichen hohen Geschwindigkeiten der Kraftfahrzeuge zu berücksichtigen. Hinzu kommt, dass durch das beabsichtigte Aufhängen von Transparenten zu beiden Seiten des Brückengeländers die Aufmerksamkeit etwaiger Betrachter gezielt in Richtung Brückengeländer gelenkt werden soll, was zusätzliche Unfallgefahren birgt. Hieraus ergeben sich auch bei einkalkulierten und geplanten Sperrungen und Behinderungen besondere Gefährdungspotentiale, denen ggf. mit hohem Aufwand an Begleitung und Absicherung begegnet werden muss. Hinzu kommt, dass auch kurzzeitige Verkehrsunterbrechungen zu zähfließendem Verkehr und zu längeren Staus führen können (Hess. VGH, Beschluss vom 31. Juli 2008, a.a.O., juris Rn. 14).

Zwar sind mit jedweder auch nur kurzfristigen Inanspruchnahme der Autobahn für eine Versammlung notwendigerweise umfangreichere Sicherungsmaßnahmen und nicht unerhebliche Verkehrsbehinderungen verbunden. Auch ist zu berücksichtigen, dass Verkehrsbehinderungen und Staubildungen auf Autobahnen zu den üblichen, mit polizeilichen und straßenverkehrsrechtlichen Mitteln grundsätzlich zu beherrschenden Erscheinungen gehören. Anders als bei diesen im Regelfall nicht oder nicht exakt vorhersehbaren Verkehrsstörungen kann von Versammlungen eintretenden Behinderungen überdies im Rahmen eines Sicherheitskonzepts vorausschauend durch Umleitungen, frühzeitige Warnhinweise, Meldungen im Verkehrsfunk und andere geeignete Maßnahmen begegnet werden. Versammlungen auf der Autobahn können

deshalb grundsätzlich nicht allein unter Hinweis auf diese zwangsläufig eintretenden Folgen untersagt werden, weil anderenfalls über § 15 Abs. 1 VersammlG letztlich ein absolutes Verbot der Nutzung der Autobahnen für Versammlungszwecke statuiert würde, für das aus den zuvor dargelegten Gründen eine rechtliche Grundlage fehlt.

Unter Abwägung der im Verfahren zu berücksichtigenden Interessen und weiterer hier im Einzelfall bedeutsamer Umstände ist die Untersagung der Nutzung der Fußgängerbrücke über die BAB A5, in dem vom Veranstalter geplanten Abschnitt wegen einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht zu beanstanden.

Bei der A5 in dem betroffenen Teilabschnitt handelt es sich um einen der vielbefahrensten Autobahnabschnitte Deutschlands. Dies bringt es mit sich, dass eine durch Sperrungen verursachte Erhöhung der ohnehin schon sehr hohen Verkehrsdichte die Gefahr schwerer Unfälle insbesondere im Staubereich in signifikanter Weise ansteigen lässt. Insoweit ist nicht nur die mit einer Sperrung des betroffenen Autobahnabschnitts verbundene Einschränkung für die Verkehrsteilnehmer in zeitlicher Hinsicht zu berücksichtigen, obgleich auch dies ein nicht unbedeutender Aspekt ist, da die dadurch eintretenden Behinderungen für den Verkehr durch Sperrung der Fahrbahn zur Durchführung der Versammlung in zeitlicher Hinsicht nicht nur mit einer Stunde zu veranschlagen sein dürften, die der Antragsteller für die Durchführung der Kundgabe vorgesehen hat. Denn mit der Durchführung der Kundgabe in der vom Veranstalter geplanten Form ist zugleich wegen der beträchtlichen Gefahr schwerer Unfälle insbesondere im Staubereich und auf den ableitenden Nebenstrecken eine konkrete Gefahr für Leib und Leben einer Vielzahl an der Kundgebung unbeteiligter Verkehrsteilnehmer verbunden. Diese absehbare Folge einer Sperrung wird durch den Umstand intensiviert, dass sich der geplante Kundgabeort im Ballungszentrum Rhein-Main befindet, einer Region, in der auch abseits des hier in Rede stehenden Streckenabschnittes der BAB A5 generell ein sehr hohes Verkehrsaufkommen zu verzeichnen ist. Ein Verkehrslenkungs- und Sicherheitskonzept, mit dem sich die aufgezeigten Beeinträchtigungen und Gefahren für den betreffenden Ballungsraum Rhein-Main hinreichend effektiv vermeiden ließen, ist aus diesen Gründen nicht ersichtlich.

Gleiches gilt auch bei der vom Antragsteller vorgeschlagenen Verkehrssteuerung durch das vorhandene Verkehrslenkungssystem oder der Sperrung nur einer Fahrspur aufgrund des hohen Ablenkungsfaktors der geplanten Aktion mit der Anbringung von

Transparenten und einer Abseilaktion vom Brückengeländer. Insoweit unterscheidet sich die vom Antragsteller geplante Veranstaltung auch erheblich von dem Sachverhalt, der der Entscheidung des Senats vom 14. Juni 2013 (2 B 1359/13; juris) zugrunde gelegen hat.

Zwar steht demgegenüber das verfassungsrechtlich durch Art. 8 GG geschützte Recht des Antragstellers, sein Anliegen im Rahmen einer Kundgebung einer breiteren Öffentlichkeit kundzutun. Die Folgen, die sich für den Antragsteller aus dem von der Antragsgegnerin verfügten Verbot der Kundgebung an dem gewünschten Ort ergeben, wiegen in Anbetracht der Gefahren, die sich bei Durchführung der Kundgebung in der vom Antragsteller beantragten Weise ergeben, jedoch weniger schwer als die betroffenen Rechtsgüter des Art. 2 Abs. 2 GG. Dabei ist auch in den Blick zu nehmen, dass das den Grundrechtsträgern durch Art. 8 GG eingeräumte Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt sowie Art und Inhalt der Veranstaltung nicht auch die Entscheidung umfasst, welche Beeinträchtigungen die Träger kollidierender Rechtsgüter hinzunehmen haben und durch den Schutz der Rechtsgüter Dritter und der Allgemeinheit begrenzt ist. Wichtiges Abwägungselement ist dabei unter anderem auch der Sachbezug zwischen den beeinträchtigten Dritten und dem Protestgegenstand. Stehen die äußere Gestaltung und die durch sie ausgelösten Behinderungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema oder betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffenen, kann die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände möglicherweise eher sozial erträglich und dann in größerem Maße hinzunehmen sein, als wenn dies nicht der Fall ist. Demgemäß ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, ob und wie weit die Wahl des Versammlungsortes und die konkrete Ausgestaltung der Versammlung sowie die von ihr betroffenen Personen einen Bezug zum Versammlungsthema haben (Hess. VGH, Beschluss vom 28. Oktober 2020 - 2 B 2600/20 - Bl. 9 d. Umdrucks u.H.a. BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 - 1 BvR 1190/90 - BVerfGE 104, 92, 104, juris Rn. 41).

Ausgehend hiervon sind die mit der geplanten Kundgebung verbundenen erheblichen Gefahren für Leib und Leben von den die BAB A5 nutzenden Autofahrern nicht hinzunehmen. Zwar kann zwischen der äußeren Gestaltung und den durch sie ausgelösten Behinderungen noch ein Zusammenhang mit dem Versammlungsthema Protest gegen den Ausbau der A 49 und gegen Umweltschäden durch den Kraftverkehr hergestellt werden. Den die Autobahn als Verkehrsweg nutzenden Autofahrern kommt

aber allein wegen der Nutzung dieser Verkehrsflächen keine gesteigerte Pflicht zur Hinnahme der mit der Kundgebung einhergehenden Beeinträchtigungen zu. Ein besonderes Näheverhältnis zwischen dem Anliegen des Antragstellers und den Nutzern der Autobahn wird dadurch nämlich nicht begründet.

Nach alledem entspricht es einer praktischen Konkordanz zwischen dem Grundrecht des Antragstellers aus Art. 8 Abs. 1 GG und der in der beschriebenen Weise durch die geplante Kundgebung auf der Autobahnbrücke mit Abseilaktion gefährdeten Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 5 die Versammlung auf einen anderen Versammlungsort zu verweisen.

Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass es sich nicht um ein generelles Kundgebungsverbot handelt, sondern lediglich um eines, was sich auf den von diesem konkret in den Blick genommenen Kundgebungsort auf der Autobahnbrücke im Bereich der A5 bezieht.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 VwGO).

Thürmer

Dr. Sens-Dieterich

Dr. Funk

Beglaubigt:

Kassel, den 27.11.2020

Croll

Justizbeschäftigter

Urkuftsbeamter der Geschäftsstelle

